



Infos zur Kommunalen Wärmeplanung

Stefan Müller, Referent Kommunale Wärmeplanung // André Stuber, Regionalreferent Rhein Mosel Eifel

Stand: 25.11.2024



Ansprechpartner:

Stefan Müller
(Referent Kommunale Wärmeplanung)

Tel.: 0631 34371 – 117

Mail: kwp@energieagentur.rlp.de



Regionaler Ansprechpartner:

André Stuber
(Regionalreferent Rhein Mosel Eifel)

Tel.: 0631 34371 – 142

Mail: andre.stuber@energieagentur.rlp.de

Die EA RLP berät Kommunen, die...

...eine kommunale Wärmeplanung durchführen

...eine kommunale Wärmeplanung umsetzen

**... eine Beratung zu anderen Themen im Energiebereich
nutzen wollen**

Das Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)

- Das Bundesgesetz (WPG) ist zum 01.01.2024 in Kraft getreten
- Die Wärmeplanung wird durch das **Inkrafttreten** eines dazugehörigen **Landesgesetzes** (Ausführungsgesetz zum WPG) für rheinland-pfälzische Kommunen zur **Pflichtaufgabe**
- Die Wärmeplanung muss für Gebiete **über 100.000 Einwohner** bis 30.06.2026 abgeschlossen sein, für Gebiete von **100.000 Einwohner und weniger** bis 30.06.2028

Wesentliche Paragraphen und Abschnitte im WPG

- **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1: Ziel des Gesetzes: Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045
 - § 2: Ziele für die leistungsgebundene Wärmeversorgung (Anteil an Erneuerbaren)
 - § 3: Begriffsbestimmungen
- **Teil 2: Wärmeplanung und Wärmepläne**
- **Abschnitt 1: Pflicht zur Wärmeplanung**
 - § 4: Pflicht zur Wärmeplanung (Kommunengröße und Zeitlicher Rahmen)
 - § 5: Bestehende Wärmepläne („Bestandsschutz“)
- **Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung**
 - § 7: Beteiligung der Öffentlichkeit

Wesentliche Paragraphen und Abschnitte im WPG

- Teil 2: **Wärmeplanung und Wärmepläne**
- Abschnitt 3: **Datenverarbeitung**
 - § 12: Anforderungen an die Datenverarbeitung („Qualität der Daten“)
- Abschnitt 4: **Durchführung der Wärmeplanung**
 - § 13: Ablauf der Wärmeplanung
 - § 20: Umsetzungsstrategie
- Abschnitt 5: **Wärmeplan**
 - § 25: Fortschreibung des Wärmeplans
- Abschnitt 6: **Ausweisung von Gebieten**
 - § 26: Ausweisung von Neu- oder Ausbaugebiet von Wärmenetzen

Wesentliche Paragraphen und Abschnitte im WPG

- **Teil 3: Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen**
 - § 30: Anteil an Erneuerbaren Energien in neuen Wärmenetzen
- **Teil 4: Schlussbestimmungen**
 - § 34: Zentrale Veröffentlichung im Internet
 - § 35: Evaluation
 - Anlagen
- ...

Das Landesgesetz Rheinland-Pfalz zur kommunalen Wärmeplanung

- Ein **Entwurf** zur Landesgesetzgebung wurde erstellt (Stand: 03.07.2024)
- Der Entwurf war bisher in der „Verbändeanhörung“
- Es gibt eine Stellungnahme des Städtetag RLP dazu
[Kommunale Wärmeplanung | Städtetag Rheinland-Pfalz](#)
- Der Entwurf kommt ins „parlamentarische Verfahren“ des Landes RLP
- Das Inkrafttreten des Landesgesetzes, also das Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz, wird für April / Mai 2025 erwartet
- Aktuell keine Änderungen beim (Bundes)WPG

Was ist das Ziel der Wärmeplanung?

- Ziel der Wärmeplanung ist es, auf lokaler Ebene realistische und wirtschaftliche **Transformationspfade zur treibhausgasneutralen Wärmeversorgung** zu entwickeln und anschließend mit den Akteuren vor Ort gemeinsam umzusetzen.
- Der Wärmeplan soll die Frage beantworten, welche **Wärmeversorgungs-option** in einem bestimmten Gebiet oder Teilgebiet besonders geeignet ist.
- Das Ziel ist eine verlässliche, **kostengünstige** und von **fossilen Rohstoffen unabhängige Wärmeversorgung** innerhalb der Kommune.

Kommunaler Wärmeplan

1. Bestandsanalyse

- Vorhandene Gebäudestruktur
- Gebäudewärmebedarfe
- Vorhandene Infrastruktur
- Treibhausgasbilanz
- ...

2. Potenzialanalyse

- Potenzielle Energiequellen
- Nutzung Erneuerbarer Energien
- Nutzung von Abwärme
- Verfügbare Biomassepotentiale
- ...

3. Zielszenarien und Umsetzungsstrategie

- Zielszenario 1
- Zielszenario 2
- Zielszenario 3
- Maßnahme 1
- Maßnahme 2
- Maßnahme 3

- Für Privatpersonen ergeben sich (zunächst) keine direkten Verpflichtungen aus dem Wärmeplan der Kommune!
- Während der kommunale Wärmeplan der „Strategieentwicklung“ dient, beinhaltet das GEG Anforderungen, Vorgaben und Konkretisierungen für Gebäudeeigentümer. Diese Pflichten und Vorgaben des GEG betreffen sowohl Privatpersonen als auch Energieversorger!
- Aber: Bestimmte Fristen und Pflichten des GEG sind wiederum abhängig von den Ergebnissen der Kommunalen Wärmeplanung.

Beispiel:

In einem Wärmeplan werden unter anderem **potenzielle Gebiete** für ein Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen. Damit können Kommunen Teilbereiche des Gemeindegebiets ausweisen, in denen Wärme- oder Wasserstoffnetze zukünftig die Wärmeversorgung gewährleisten.

Wichtig: Erst durch diese gesonderte Ausweisung (z. B. durch einen **Ratsbeschluss**) werden die Ergebnisse der Wärmeplanung rechtskräftig!

Ein Ergebnis dieser Ausweisung ist, dass in diesen Teilbereichen des Gemeindegebietes die **Pflichten und Fristen** des GEG greifen (ggf. auch vor dem 30.06.2026 bzw. 30.06.2028).

Welche Wege gibt es zur KWP?



Kommunaler Wärmeplan



**KWP nach Kommunal-
richtlinie (KRL) mit
ZUG-Förderung**



**KWP nach
Wärmeplanungsgesetz
(WPG und WPGAG)**

Für einen Wärmeplan, der nach der Kommunalrichtlinie erstellt wurde, gilt ein Bestandsschutz nach

§ 5 WPG!

(2) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 4 Absatz 1 ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das keine landesrechtliche Regelung besteht, wenn

1. am 1. Januar 2024 ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt,
2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 der Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde und
3. die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.

Auf der Seite des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB) ist der [Heizungswegweiser](#) zu finden, der bei der Antwort auf die Frage „Welche Heizung kann / darf / soll oder muss ich bei mir einbauen?“ unterstützt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Melden Sie sich zu unserem Newsletter an
www.energieagentur.rlp.de/newsletter

Oder besuchen Sie uns unter
www.energieagentur.rlp.de

